

Feuerwehrreglement

vom 2. Juli 1997; Stand 01.10.2018

*Der Gemeinderat Densbüren,
gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes,
beschliesst:*

Sämtliche nachstehend verwendeten Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

Rekrutierung

§ 2

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

Freiwilliger
Feuerwehr-
dienst

§ 3

Das Feuerwehrkommando bestimmt einen oder mehrere Vertrauensärzte.

Vertrauens-
arzt

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant;
- b) ein Mitglied des Gemeinderates;
- c) Vize-Kommandant;
- d) ein bis fünf weitere Angehörige der Feuerwehr;

Feuerwehr-
kommission

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird dem Feuerwehrkommandanten übertragen.

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen, Hydrantenanlagen bzw. deren Pläne nicht genügend oder fehlen.

D. Ausrüstung

§ 6

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

² Ueber die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Uebungs- und Branddienst

§ 7

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8

Übungsdienst

¹ Für jede Uebung ist ein detailliertes Uebungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Uebungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³ Eine Feuerwehübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 9

Branddienst, Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

F. Kontrollwesen

§ 10

Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 11

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

Dienst-
büchlein

² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 12

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben.

Kommando-
wechsel

G. Versicherung

§ 13

¹ Die Feuerwehrleute sind zusätzlich zu ihrer Unfall- und Krankenversicherung bei der Versicherung der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

Versi-
cherung der
Feuerwehr-
leute und
ihren Privat-
fahrzeugen

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Uebungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

H. Ordnungsbussen

§ 14

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Uebungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist den vierfachen Uebungssold.

Bussen

I. Schlussbestimmungen

§ 15

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 4. September 1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen
Rechts

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt Aarau am 8. Juli 1997.

Redaktionelle Anpassungen (§§ 3, 6 und 13) durch den Gemeinderat am 24.09.2018, gültig ab 01.10.2018.